

## S 17 SB 95/03

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

SG Aachen (NRW)

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

17

1. Instanz

SG Aachen (NRW)

Aktenzeichen

S 17 SB 95/03

Datum

13.12.2005

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Es wird keine weitere Entschädigung der Antragstellerin anlässlich der Untersuchung durch X festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wurde auf gerichtliche Anordnung durch den Neurologen und Psychiater X am 09.09.2004 untersucht. Nach eigenen Angaben begleitete sie hierbei Frau Dipl.-Psych. E. Am 14.09.2005 verlangte die Klägerin nach eigenen Angaben die Kosten für die Begleitung zunächst vom Beklagten ersetzt und wandte sich sodann 29.09.2005 an das Gericht. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle entschied am 19.10.2005, die entsprechenden Auslagen seien nicht zu erstatten, da der Anspruch durch Fristablauf erloschen sei.

Die Klägerin hat am 27.10.2005 gerichtliche Feststellung beantragt. Sie führt aus, der Erlöschenstatbestand greife schon deswegen nicht, weil nicht das Gericht die Dipl.-Psych. herangezogen habe. Im Übrigen könne der Erlöschenstatbestand auch nur gegenüber der Dipl.-Psych. als "eigentlich Berechtigter" greifen.

II.

Gesetzliche Grundlage für die beantragte Erstattung der Kosten einer Begleitperson ist [§ 191](#) 1.HS Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Danach werden die in den §§ 5 und 6 nicht besonders genannten baren Auslagen ersetzt, soweit sie notwendig sind (Satz 1); dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen (Satz 2). Ob die Begleitung tatsächlich notwendig ist, ist eine Tatfrage und im Zweifelsfall vom Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden (Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 27.09.2005, [L 6 SF 408/05](#) mwN). Der Anspruch auf Vergütung und Entschädigung erlischt nach [§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#), wenn er nicht binnen dreier Monate bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. [§ 2 JVEG](#) gilt für alle nach [§ 1 JVEG](#) berechtigten (Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl., 2004, [§ 2 JVEG](#), Rn 3) und somit auch für die Entschädigung herangezogener Dritter, [§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JVEG](#). Die Frist beginnt mit der Beendigung der Zuziehung, [§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG](#).

Die Begleitung anlässlich der Erstattung des Gutachtens endete am 09.09.2004, der Anspruch wurde erst mit Schreiben 27.07.2005 gegenüber dem Gericht geltend gemacht. Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, [§ 2 JVEG](#) sei deswegen nicht anwendbar, weil "streng genommen" nicht das Gericht die Psychologin herangezogen habe, so argumentiert sie damit nicht nur gegen die Erlöschenregelung aus [§ 2 JVEG](#), sondern gegen ihren Anspruch überhaupt.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 4 Abs. 7 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2006-02-03